

BGer 2C 311/2020 vom 28. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_311_2020

FR: TF 2C 311/2020 du 28 avril 2020

IT: TF 2C 311/2020 del 28 aprile 2020

Regeste

Abtretung von Anteilen der SBB Cargo AG (Aktienpaket) | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde vom 24. April 2020 wandte sich A. _____ an das Bundesgericht. Er machte geltend, er habe am 22. April 2020 von der Beteiligung der Swiss Combi AG an der SBB Cargo AG erfahren und erachte sie als unzulässig, weil sie vom Volk nicht ermächtigt worden sei bzw. die Konsequenzen nicht absehbar seien.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich aus mehreren Gründen als offensichtlich unzulässig. Einerseits fehlt es bereits an einem tauglichen Anfechtungsobjekt, weil kein Entscheid einer zulässigen Vorinstanz des Bundesgerichts vorliegt (Art. 86 BGG). Namentlich können Akte des Bundesrats, der die strategischen Ziele des Bundes als Eigner der SBB festlegt (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 [SBBG; SR 742.31]), nicht beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 189 Abs. 4 BV ; vgl. auch das ähnlich gelagerte Urteil 2A.243/2005 vom 25. April 2005). Andererseits ist nicht ersichtlich, inwieweit der Beschwerdeführer durch die Beteiligung der Swiss Combi AG an der SBB Cargo AG besonders berührt ist (Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG). Dass er ein "steuerzahlender Bürger" ist, genügt offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.